

Anordnung Nr. 12

der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft
Betr. Regelung der Preise und Preisspannen, Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumhäuserzeugnisse.

Vom 4. Juli 1935

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 343) und der §§ 9 und 20 der Satzung der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 2. 4. 1935 (RGBl. S. 173) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichskommissars für Preisüberwachung und des Reichsnährstandes angeordnet:

1. Die „Anordnung des Reichsnährstandes über Preise und Preisspannen für Baumhäuserzeugnisse vom 20. 2. 1934“ (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 45) und die „Anordnung des Reichsbeamten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauszeugnissen vom 6. 7. 1934 über Änderung der vorliegenden Anordnung des Reichsnährstandes“ (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 160) werden mit ihren Ämtern von der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft mit den in nachstehenden Ziffern 2 bis 7 aufgeführten Änderungen übernommen.

Bei Verkäufen an Behörden darf im Großverbrauch ein Preisnachlass bis zu 10 v. H. oder der bisher eingeführte Fruchtausgleich gewährt werden. Die gleiche Vergünstigung findet bei Belieferung von Friedhofsgärtnereien Anwendung**).

2. Für die Gebiete der Gartenbauwirtschaftsverbände Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Nassau und Palz-Saar wird für I. mittlere und II. Gütekasse für Oft-Hoch- und Mittelstämme (Hochstämme) ein Gebietsnachlass bis zu 10 v. H. zugelassen.

3. Die Preise von niedrigen Rosen Gruppe I und Polyantha-Rosen werden von RM. 30,— je 100 Stück auf RM. 30,— sowie von RM. 324,— je 1000 Stück auf RM. 275,— erniedrigt.

4. Die Preise für Trauerrosen-Hochstämme werden bei 140–160 cm Stammhöhe von RM. 240,— je 100 Stück auf RM. 220,— und bei 160 cm Stammhöhe und darüber von RM. 270,— je 100 Stück auf RM. 245,— erniedrigt.

5. Bei Verkäufen ganzer Quartiere und im Vertragsanbau kann bei Baumhäuserzeugnissen ein Nachlass bis zu 40 v. H. unter den Wiederbeschaffungspreisen vereinbart werden.

6. Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zustimmen, können in Ordnungstrafe genommen werden.

7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar (Juli) 1935.
Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft.

ges. Boettner.

Die Anordnung über Preise und Preisspannen Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumhäuserzeugnisse hat durch die Anordnungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 4. 7. 1935 Nr. 12 und 13 nunmehr folgende Fassung erhalten:

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 343) und der §§ 9 und 20 der Satzung der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 2. 4. 1935 (RGBl. S. 173) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichskommissars für Preisüberwachung und des Reichsnährstandes angeordnet:

Preise und Preisspannen für Baumhäuserzeugnisse

1. Preise für I. Gütekasse**)

Dörrblätter: Apfel, Birnen, Kirschen und Blaumen 7–8 cm 180.—

Hochstämme: Apfel, Birnen, Kirschen und Blaumen 6–7 cm 160.—

Büsche: Apfel, Birnen und Blaumen 2–3jähr. 160.—

Sentredite Schnurdämme: Apfel, und Birnen 2–3jähr. 160.—

Büsche: Apfel, Birnen und Blaumen 3–4jähr. 200.—

Sentredite Schnurdämme: Apfel und Birnen 3–4jähr. 200.—

Büsche: Birne und Apfelsinen 1jähr. 170.—

Büsche: Birne a. Samig. vered. 1jähr. 150.—

Büsche: Schattenmorellen 1jähr. 100.—

Büsche: Schattenmorellen 2jähr. 130.—

Dörrwildlinge: 100 Stück

Vogelfrischwildstämme mit Kronen 130.—

Vogelfrischwildstämme, Heister, 100 Stück, ca. 200 cm und darüber 100.—

Beerenobst: 100 Stück 1000 St. RM RM

Dimbieren, ausländerfrei, Sort. 115—135—

Johannistüderen: 3–5 Triebe 2250—200—

Stachelbeeren: 3–5 Triebe 90—270—

Stachelbeeren: 3–5 Triebe 30—270—

Stachel- u. Johannistüderen-Hochst. 100—

*) Erläuterungen betr. Friedhofsgärtneren siehe „Gartenbauwirtschaft“ Nr. 16 vom 19. April 1934.

**) Anmerkung: Die Qualitätsbezeichnungen und anderweitige §§ aus der Anordnung ergebende Änderungen der Lieferungsbedingungen für Baumhäuserzeugnisse werden im Anschluß an die Anordnung in dem amtlichen Organ des Gartendaus „Die Gartenbauwirtschaft“ veröffentlicht.

Rosen: 100 St. 1000 St. RM RM
Polyantha 30—275—
Bors. und Schlingrosen 50—450—
Hochstämme: 100–140 cm Stammhöhe 150—
75–100 cm Stammhöhe 120—
Trauerrosen-Hochstämme: 140–160 cm Stammhöhe 220—
160 cm und darüber 245—

Bierstücke: Gruppe I 30—
Gruppe II 100—
Alleebäume: Umfang: Gruppe I II III IV
RM RM RM RM
8–10 cm 125— 150— 200— 250—
10–12 cm 160— 200— 250— 325—
12–14 cm 200— 250— 300— 400—
Gruppeneinteilung für Alleebäume:
Gruppe I: Eichen (Fr. americana, excels.), Papeln in Sorten, Ulmen aus Samen.
Gruppe II: Ahorn (A. dasyc., neg., platan., pseudoplat.), Birken, Dorn in Sorten, Robinien (R. pseudac., Besson.), Ebereschen (S. aucup. und scandica), Ulmen aus Samen und Riedelinen.

Gruppe III: Ahorn (A. camp. und plat. glob.), Kastanien, Linde (T. platyph.), Platane, Robinie (R. inermis), Ebereschen, vereinzelt Sort. Gruppe IV: Ahorn (A. plat. Reitenbachii und Schwedleri), Kastanien (gefüllt und rotblühende), alle Linden, außer T. platyphyllus, Eichen.

Alpenrosen-Trollblattplänen mit Knospen: gedrehten, von unten an verzweigt cm 100 St. hoch RM
Alpenrose (Rhod. arb. u. cataw.) Hobt. einztl. cataw. grandifl.) i. Sorten u. Wahl d. Lieferant. 40–50 240—
Alpenrose Rhod. Cunningham. white 40–50 200—
Rhododendren, Sämlingsplänen, alle Größen, 20 v. H. billiger.

Azaleen: Azaleen-Trollblattplänen m. Knospen, gebrochen, von unten an verzweigt (A. mollis, rot u. gelb blühend) 40–50 200—
Azaleen (A. mollis, pontica und rustica-Habt.) in Sorten, nach Wahl des Lieferanten 40–50 240—

Hedernplänen, 100 St. 1000 St. RM RM
Dauhbäume: Gruppe I 20–30 cm 25— 200—
Gruppe II 40–60 cm 25— 200—
Gruppe III 80–100 cm 40— 320—
Gruppe IV 60–80 cm 25— 200—
Gruppe V 60–80 cm 30— 240—
Hedernplänen, Jung.: 1000 St. 10000 St. 1000 St. RM RM
Gruppe VI: Ahorn (A. campestris), Blät. v. 40–65 cm 40— 360—
Gruppe VII: Blät. v. 40–65 cm 40— 360—
Gruppe VIII: Buchs, Büsche ohne Bollen, 15–20 cm 25— 225—
Hedernplänen, immergrüne, Ballenplänen: 100 St. 1000 St. RM RM
Gruppe VII: Eibe (T. baccata) 30–40 cm 70— 560—
Lebensbaum (Th. occidentalis) 40–60 cm 70— 560—
Hedernplänen, immergrüne, ohne Ballen: 100 St. 1000 St. RM RM
Gruppe VIII: Buchs, Büsche ohne Bollen, 15–20 cm 25— 200—
Mahonien-Büche, ohne Ballen, 20–30 cm 20— 180—
Eibe (T. baccata) 2 mal vergr. 25— 225—
Lebensbaum (Th. occidentalis) 2 mal vergr. 40–60 cm 25— 200—
a) Preisspannen und Nachlässe

2. Preisnachlässe für niedrige Güteklassen
Die Preisnachlässe für niedrige Güteklassen und II. Gütekasse betragen:
für niedrige Rosen bis 25 v. H. bis 50 v. H.
für alle übrigen Baumhäuserzeugn. bis 20 v. H. bis 40 v. H.

b) Mengennachlass:
Der Einzelpreis darf in seinem Fall weniger als 1/20 des Gehaltspreises betragen.
Der Gehaltspreis liegt 10 v. H. höher als 1/4 des Hundertstückspreises.

Der Tausendstückspreis wird für Beerenstücke, niedrige Rosen und Hedernplänen, außer dem für Hochstämme beim Verkauf an große Lebensmittelgesellschaften zugelassen und liegt 10 v. H. niedriger als das Sechsfache des Hundertstückspreises.

b) Wiederverkaufsnachlass und Nachlass beim Verkauf von Baumschule zu Baumschule:
Der Wiederverkaufsnachlass beträgt bis zu 25 v. H.

Bei Verkauf von marktfähiger Baumschule zu marktfähiger Baumschule beträgt der Nachlass bis zu 23 1/2 v. H. unter dem Wiederbeschaffungspreis (Anbauerpreis).
Bei Verkäufen ganzer Quartiere und im Vertragsanbau kann bei Baumhäuserzeugnissen ein Nachlass bis zu 40 v. H. unter den Wiederbeschaffungspreisen vereinbart werden (Anbauerpreis).

c) Fruchtausgleich:
Der bisher eingeführte Fruchtausgleich im Verkauf mit Behörden und Wiederbeschaffungen bleibt bestehen. Wichtige: „Im Geschäft mit Behörden und Wiederbeschaffungen ist der Lieferant ermächtigt, die tatsächlichen

Fruchtauslagen bis zu einer Höhe von 20 v. H. des reinen Wertverlustes bei Fernversand zu übernehmen.“

d) Gebietsnachlass:
Bei Verkäufen an Behörden darf im Großverbrauch ein Preisnachlass bis zu 10 v. H. oder der bisher eingeführte Fruchtausgleich gewährt werden. Die gleiche Vergünstigung findet bei Belieferung von Friedhofsgärtnereien Anwendung**).

e) Gebietsnachlass:
Für die Gebiete der Gartenbauwirtschaftsverbände Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Nassau und Palz-Saar wird auf die vorliegenden Preise für I. mittlere und II. Güteklassen für Oft-Hoch- und Mittelstämme (Hochstämme), ein Gebietsnachlass bis zu 10 v. H. zugelassen.

f) Gebietsnachlass:
Ein Gebietsnachlass kommt bei den Anbauerschäppen nicht in Frage. Bei Anbauerschäppen

werden ferner Fruchtausgleich oder sonstige Vergünstigungen, wie Gratissagabaten usw. nicht gewährt werden und werden wie Untersetzungen behandelt.

g) Rabatt:
Der Verschlagsrabatt beträgt laut Rabattgesetz vom 25. 11. 1935 bis höchstens 3 v. H. Die Verschlagsrabatte fallen auf Grund des genannten Gesetzes fort.

Preise der übrigen Größen und Stämmen
Die Preise der übrigen Größen und Stämmen jeder Gruppe stellen sich in handelsüblicher Weise. Nichtpreise für diese Größen und Stämmen werden im amtlichen Organ des Gartendaus „Die Gartenbauwirtschaft“ bekanntgegeben.

h) Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zustimmen, können in Ordnungstrafe genommen werden.

i) Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1935.
Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft
ges. Boettner

Anordnung Nr. 13

der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Betr. Regelung der Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen), Preise und Preisspannen für Azalea indica und Erica gracilis

Vom 4. Juli 1935

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 343) und der §§ 9 und 20 der Satzung der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 2. 4. 1935 (RGBl. S. 173) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichskommissars für Preisüberwachung und des Reichsnährstandes angeordnet:

1. Die Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände sind verpflichtet, beim Kauf und Verkauf marktfähiger Pflanzen von Azalea indica und Erica gracilis die nachstehenden Vorrichtungen zu legen: Als wortähnlich gelten nicht Jungpflanzen, die zur Weiterfertigung bestimmt sind.

2. Azalea indica
(1) Kennzeichnung:
Jede Pflanze, die in den Verkehr gebracht wird, muss mit einem Anhänger versehen sein, auf dem die Nummer des Erzeugerbetriebes und die Gütekasse angegeben sind. Bei Pflanzen der II. Wahl ist „II. Wahl“ auf dem Anhänger zu vermerken. Die Größenklasse ist durch die Farbe des Anhängers zu kennzeichnen. Die Anhänger müssen kurz über dem Kopf angebracht werden, für die deutschen Erzeugerbetriebe gelten die Nummern des beim Reichsnährstand geführten Erzeugerregister.

(2) Sortierung:
I. Wahl:
Pflanzen von frischem, gefundem Waschen, stark gewaschen, so daß sie auch bei Regen nicht aneinanderhängen; frei von Schädigern aller Art.
II. Wahl:
Alle Pflanzen, die den Gütebestimmungen der I. Wahl nicht entsprechen, aber noch verkaufsfähig und frei von Schädigern sind.

(3) Größenklassen und Preise vom 1. Tausendst. zum gärtnerischen Verbraucher:
Die Größenklasse wird ausschließlich nach dem Durchmesser der Pflanze, gemessen in halber Höhe zwischen Topf und Spitze, ermittelt.

Größenklasse 0 1 2 3 4 5
Durchmesser in cm 9–11 12–15 16–19 20–24 25–28 29–32
Preis in RM je Stück 0.25 0.35 0.40 0.50 0.60 0.80
Anhänger blau weiß rot gelb braun weiß

Alle größeren und kleineren Pflanzen, die nach der Preisregelung erfaßt werden, sind mit rotem Anhänger zu kennzeichnen.

(4) Es ist verboten, Pflanzen mit den Eigenschaften der I. Wahl zur II. Wahl zu rechnen oder umgekehrt.
Bei Zeitungsangaben und in gedruckten Preislisten muß außer dem Preis auch der Pflanzendurchmesser und die Gütekasse, d. h. I. oder II. Wahl, angegeben sein.

(5) Mengennachlass:
In Großhändler können folgende Nachlässe gewährt werden: Bei einem Einkauf in einer Menge von:

500 Stück an 3 v. H.
1000 Stück an 5 v. H.

Der Nachlass erhöht sich mit jedem weiteren Tausend um 1 v. H. bis zum Höchtnachlass von 20 v. H. Davor aufgenommen sind die Größenklassen 0 und 1.

Beim Verkauf von Anbauer zu Anbauer darf ein Sonderrabatt (Anbauerrabatt) nicht gewährt werden.
Bei der Belieferung von Behörden (Stadt- und Friedhofsgärtnerien) darf ein Mengennachlass nicht gewährt werden.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, welche dieser Anordnung zustimmen, können in Ordnungstrafe genommen werden.

6. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Die Anordnung des Reichsbeamten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen vom 1. 8. 1934 über Azalea und Erlen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 178) und die Anordnung des Reichsnährstandes über Preise und Preisspannen für Baumhäuserzeugnisse vom 20. 2. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 45), soweit diese auf Azalea indica und Erlen bezichtigt, treten mit dem gleichen Tage außer